Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Jens Ahrends (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Bereitschaft niedersächsischer Kommunen zur Aufnahme von Asylbewerbern

Anfrage des Abgeordneten Jens Ahrends (AfD), eingegangen am 02.05.2020 - Drs. 18/6397
an die Staatskanzlei übersandt am 08.05.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 03.06.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einer schriftlichen Unterrichtung zu Drucksache 18/4483 teilt die Landesregierung mit, dass Kommunen, die ihre Bereitschaft erklären, über ihre Aufnahmeverpflichtung hinaus Asylbewerber aufzunehmen, im Rahmen des Verteilungsverfahrens entsprechend berücksichtigt würden. Hierfür sollten die erforderlichen Voraussetzungen wie ausreichender Wohnraum vorliegen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Da der Fragesteller Bezug nimmt auf die schriftliche Unterrichtung der Landesregierung zu Drucksache 18/4483 - Sicherer Hafen Niedersachsen - lokale Solidarität für in Seenot geratene Geflüchtete - , wird die Kleine Anfrage dahin gehend verstanden, dass diese sich auch auf Erklärungen der Kommunen über die Bereitschaft zur Aufnahme von aus Seenot Geretteten bezieht.

Eine Reihe auch niedersächsischer Kommunen hat sich bereit erklärt, sich in besonderer Weise über ihre rechtlichen Verpflichtungen hinaus bei der Aufnahme und Integration von Geflüchteten engagieren zu wollen, indem diese Kommunen sich beispielsweise der Initiative Seebrücke e. V. angeschlossen und sich zu sogenannten „Sicheren Häfen“ deklariert haben. Unabhängig davon konnten die Kommunen im Rahmen des landesinternen Verteilverfahrens von Schutzsuchenden schon immer gegenüber der zuständigen Verteilstelle der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) ihre Aufnahmebereitschaft mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung erklären.

Die Verteilungen und Zuweisungen erfolgen nach Maßgabe des (Niedersächsischen) Aufnahmegesetzes zunächst auf Kommunen mit noch zu erfüllenden Aufnahmeverpflichtungen, wobei Kommunen, die als sogenannte „Sichere Häfen“ ihre Aufnahmebereitschaft erklärten, vorrangig bis zur Erfüllung ihrer noch offenen Aufnahmeverpflichtungen berücksichtigt werden. Anschließend können dann Kommunen, die ebenfalls als sogenannte „Sichere Häfen“ ihre Aufnahmebereitschaft über ihre Verpflichtung hinaus erklärten, entsprechende Personen zugewiesen werden, die als sogenannte Überquote in die Quotenanrechnung einfließen.

1. Welche Kommunen erklären sich derzeit bereit, Asylbewerber über ihre Aufnahmeverpflichtung hinaus aufzunehmen?

Insgesamt haben 18 niedersächsische Kommunen gegenüber dem Bund (Bundesministerium für Inneres, Heimat und Bau, Bundeskanzlerin oder Bundesregierung) und dem Land Niedersachsen (Ministerium für Inneres und Sport, LAB NI) ihre Aufnahmebereitschaft für aus Seenot gerettete Asylsuchende als sogenannter „Sicherer Hafen“ erklärt. Dies waren die Städte Braunschweig, Cloppenburg, Cuxhaven, Emden, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Laatzen, Lingen, Lüneburg, Nordhorn, Oldenburg, Osnabrück, die Gemeinden Thedinghausen und Weyhe sowie die Landkreise Hildesheim und Wolfenbüttel sowie die Region Hannover.

Die Erklärungen der niedersächsischen Kommunen differenzieren sich jedoch inhaltlich. Ein Teil der Kommunen erklärte die grundsätzliche Bereitschaft oder eine Aufnahme im Rahmen der bestehenden Aufnahmeverpflichtungen, während sich ein anderer Teil bereit erklärte, die aus Seenot geretteten Asylsuchenden über die bestehende Aufnahmeverpflichtung hinaus oder zusätzlich aufnehmen zu wollen. Wiederum einige begrenzten diese zusätzliche Aufnahmebereitschaft noch auf ein bestimmtes Kontingent.

Darüber hinaus liegen dem Ministerium für Inneres und Sport ausschließlich aus Presseberichten und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Seebrücke e. V. Informationen darüber vor, dass sich folgende Kommunen zu sogenannten „Sicheren Häfen“ deklariert hätten: Die Städte Aurich, Buxtehude, Einbeck, Meppen, Norden und Osterholz-Scharmbeck, Syke, die Gemeinde Hasbergen sowie die Landkreise Cuxhaven, Göttingen, Holzminden und Wittmund.

2. Welches Ausmaß hat gemäß den Erklärungen der Kommunen die über die Aufnahmeverpflichtung hinausgehende Kapazität (bitte aufschlüsseln nach Kommunen unter Angabe der Höhe der freiwilligen Aufnahmebereitschaft)?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

3. Auf welche Kommunen werden derzeit Asylbewerber in einem höheren Ausmaß verteilt, als es der Aufnahmeverpflichtung entspricht (bitte aufschlüsseln nach Kommunen unter Angabe der Höhe der über die Verpflichtung hinausgehenden Zuweisung)?

Derzeit werden keine Asylbewerberinnen und Asylbewerber in einem höheren Ausmaß auf Kommunen verteilt, als es der Aufnahmeverpflichtung entspricht.

4. Welches sind die von der Landesregierung in der Unterrichtung erwähnten erforderlichen Voraussetzungen, abgesehen vom darin genannten Wohnraumerfordernis?

Das Ministerium für Inneres und Sport hat dem Anliegen von Kommunen, die durch Beschlüsse der Vertretung (Rat, Kreistag oder Regionsversammlung) ihre Bereitschaft zur Aufnahme von aus Seenot geretteter Menschen erklärt haben, dahin gehend entsprochen, dass die für die landesinterne Verteilung zuständige LAB NI darauf hingewiesen wurde, diese Erklärungen im Rahmen des allgemeinen Verteilverfahrens bis zur Erfüllung ihrer Aufnahmeverpflichtung, und bei entsprechender Erklärung auch darüber hinaus, zu berücksichtigen. Allerdings sollen insbesondere bei den Kommunen, die über ihre Verpflichtung hinaus ihre Aufnahmebereitschaft erklärten, dann auch die erforderlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Bei den Zuweisungen auf die in Betracht kommenden Kommunen werden die vor Ort bestehenden personellen Ressourcen und räumlichen Kapazitäten sowie die übrige Infrastruktur in die Abwägung einbezogen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass sich die Vorsorge- und Vorbereitungsmaßnahmen an den örtlichen Gegebenheiten orientieren.

5. Auf welche Weise und durch wen erfolgt die Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen in den Kommunen für eine erhöhte Asylbewerberaufnahme?

Die Klärung des Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen für eine über die Aufnahmeverpflichtung hinausgehende Zuweisung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern würde zwischen der LAB NI und der aufnehmenden Kommune erfolgen.

6. Welchen Kommunen wurde aufgrund fehlender Voraussetzungen eine erhöhte Asylbewerberzuweisung verweigert?

Keiner Kommune wurde aufgrund fehlender Voraussetzungen von der LAB NI eine über die Aufnahmeverpflichtung hinausgehende Zuweisung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern verweigert.

(Verteilt am 11.06.202)